

RS Vwgh 1995/5/29 94/10/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.05.1995

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §31;

Rechtssatz

Von einem Begünstigten iSd ForstG 1975 kann keine Rede sein, wenn die Bannlegung gegen seinen Willen erfolgt, und er selbst in der Lage und verpflichtet ist, mit eigenen Mitteln für einen ausreichenden Schutz der volkswirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen zu sorgen, während ihn im Falle einer Bannlegung die Verpflichtung zur Leistung einer Entschädigung nach § 31 ForstG 1975 trifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994100115.X06

Im RIS seit

17.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at